

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/18

Xanten, 04. Mai 2016

30. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde hier: 33. Änderungsbeschluss zur vereinfachten Flurbereinigung Deich Vynen-Obermörmtter	2 – 3
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde Vereinfachte Flurbereinigung Deich Vynen-Obermörmtter hier: Einladung a) zur Offenlage der Wertermittlungsergebnisse b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse	4
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Birten am 03.06.2016	5
Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 078/13	5 – 7

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 18.04.2016
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Vynen-Obermörmter
Az.: 33 - 16 03 1.2

33. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Mit Beschluss vom 04.02.2003 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 in die Teilgebiete Deich Kalkar-Hönnepel, Deich Vynen-Obermörmter und Deich Kalkar-Niedermörmter geteilte Flurbereinigungsgebiet ist zuletzt durch den 32. Änderungsbeschluss vom 23.02.2015 (dieser betraf nur das Teilgebiet Deich Kalkar-Hönnepel) geändert worden.

Das Teilgebiet Deich Vynen-Obermörmter wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Deich Vynen-Obermörmter angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Wesel

Stadt Xanten

Gemarkung Vynen	Flur 1	Flurstück 83
	Flur 2	Flurstück 383
Gemarkung Obermörmter	Flur 4	Flurstück 103

Kreis Kleve

Stadt Kalkar

Gemarkung Niedermörmter	Flur 7	Flurstücke 254 und 255
	Flur 15	Flurstücke 155, 156, 157 und 158
Gemarkung Bylerward	Flur 1	Flurstücke 632, 633, 634 und 648

Stadt Kleve

Gemarkung Hurendeich	Flur 1	Flurstück 82 tlw.
----------------------	--------	-------------------

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Deich Vynen-Obermörmter hat damit eine Größe von 121 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf,

Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Deich Hönnepel“ mit Sitz in Kalkar. Diese Teilnehmergemeinschaft ist durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.02.2003 gebildet worden und für die durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 gebildeten Teilgebiete bestehen geblieben.
6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die unter Nr. 1 genannten Flurstücke stehen entweder unmittelbar oder als Ersatzflächen mit der Sanierung des Hochwasserdeiches im Bereich Vynen/Obermörmt in Zusammenhang. Sie werden dem Flurbereinigungsgebiet zugezogen, um die notwendigen bodenordnerischen Regelungen treffen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

(LS) Im Auftrag
gez. Ralph Merten

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 22.04.2016
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel. 0211/475-9803
FAX 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Deich Vynen-Obermörmter
Az.: 33 – 16 03 1.2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung

a) zur Offenlage der Wertermittlungsergebnisse

b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das durch Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Hönnepel hervorgegangene vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Vynen-Obermörmter durchgeführt.

a) Offenlage der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 316

Zeit: 23.05. bis 25.05. und 30.05. bis 03.06.2016, jeweils in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminabsprache

Während der Auslegungszeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

b) Erläuterung und Anhörung zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 107/108

Zeit: Dienstag, 07.06.2016, um 10:00 Uhr

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Solche Einwendungen können bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung bei der Flurbereinigungsbehörde vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bestandskräftig festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches sowohl hinsichtlich der Einlage- als auch Abfindungsgrundstücke bilden. Die Beteiligten sind daher berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen und auch Einwendungen hinsichtlich der Bewertung fremder Grundstücke vorzubringen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Stoffels

Jagdgenossenschaft Birten

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Birten zu der am Freitag, dem 03.06.2016, 20.00Uhr stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung in die Gaststätte „Zum Amphitheater“, Werner van Beber, Römerstraße. 8 in Birten ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollverlesung der Versammlung vom 30.05.2014
3. Kassenbericht vom Geschäftsjahr 2014/2015 und 2015/2016
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
 - Vorstand
 - Kassenprüfer
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Verschiedenes

gez.
Heinz-Willi Brammen
Jagdvorsteher

003 K 078/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 23.06.2016 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Wardt Blatt 1247 eingetragene ehemalige Hofgut (Herrenhaus und Wirtschaftsgebäude), Am Schloss Lüttingen 1, Xanten-Lüttingen

Grundbuchbezeichnung:

Grundstücke Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Lüttingen, groß: 798 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 164, Verkehrsfläche, Haus Lüttingen, groß: 940 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 171, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Werkskamp, groß: 2417 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 172, Landwirtschaftsfläche, Schutzfläche, Lüttingen, groß: 645 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 132, Waldfläche, Wasserfläche, Lüttingen, groß: 373 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 133, Waldfläche, Wasserfläche, Baggersee, groß: 3488 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 134, Wasserfläche, Baggersee, groß: 139 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 170, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Lüttingen, groß: 1610 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 183, Erholungsfläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 1159 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 4184 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 671 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Am Schloss Lüttingen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, groß: 9843 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Am Schloss Lüttingen 1,2, groß: 2690 qm,

Gemarkung Wardt, Flur 33, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Am Schloss Lüttingen, groß: 8864 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um die Hof- und Gebäudefläche (14 Einzelgrundstücke) eines ehemaligen Hofguts, welche mit Herrenhaus und landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut ist. Das Herrenhaus wurde nur im Erd- und 1. Obergeschoß hochwertig saniert. Mängel und Schäden bestehen am Gebäudebestand des Herrenhauses und der Wirtschaftsgebäude.

Für Wirtschaftsgebäude existiert eine Baugenehmigung zum Ausbau von 28 Wohneinheiten.

Wohnfläche Herrenhaus nach Fertigstellung : ca. 645 m², Ursprungsbaujahr nicht feststellbar. Teilmodernisierung Herrenhaus ab ca. 2008.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 125: 6.500,00 EUR
Flurstück 164: 7.500,00 EUR
Flurstück 171: 19.500,00 EUR
Flurstück 172: 5.000,00 EUR
Flurstück 132: 3.000,00 EUR
Flurstück 133: 28.000,00 EUR
Flurstück 134: 1.000,00 EUR
Flurstück 170: 16.000,00 EUR
Flurstück 183: 11.500,00 EUR
Flurstück 184: 42.000,00 EUR
Flurstück 185: 7.000,00 EUR
Flurstück 192: 560.000,00 EUR
Flurstück 193: 985.000,00 EUR
Flurstück 194: 140.000,00 EUR

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin am 14.04.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.04.2016

Burike
Rechtspflegerin